



Richtlinien für: Spezielle Beiträge an Verbände und Vereine

1. Beiträge können geleistet werden:

1.1. Jubiläen

Beiträge können geleistet werden bei folgenden Jubiläen:

Jubiläum	Beitragshöhe für Verbände	Beitragshöhe für Einzelvereine
25 Jahre	CHF 1'500.00	CHF 1'000.00
50 Jahre	CHF 2'000.00	CHF 1'500.00
75 Jahre	CHF 2'500.00	CHF 2'000.00
100 Jahre	CHF 3'000.00	CHF 2'500.00
125 Jahre	CHF 3'500.00	CHF 3'000.00
etc.	CHF 4'000.00	CHF 3'500.00

1.2. Starthilfen

Es kann ein einmaliger Starthilfebeitrag bei der Neugründung von Vereinen oder Verbänden in der Höhe von CHF 1'500.00 geleistet werden.

1.3. Beiträge an Baselbieter Spitzenvereine

Als Spitzenverein wird ein Verein beurteilt, der seine sportlichen Aktivitäten und seinen Sitz im Kanton Basel-Landschaft hat, eine Mannschaftssportart betreibt und entweder in der Nationalliga A oder Nationalliga B spielt.

Kriterien:

- a) Leistungsausweis aller Mannschaften der letzten 3 Jahre
- b) Vereinsrechnungsabschluss der letzten 3 Jahre
- c) Mitgliederstruktur (Anzahl Aktivmitglieder und Nachwuchsspieler (U20))
- d) Einstufung der Sportart bei Swiss Olympic

1.3.1 Beitragsberechnung

a) Sockelbeitrag unter der Berücksichtigung des Leistungsausweises:

NLA-Team	CHF 6'000.00
NLB-Team	CHF 4'000.00

b) Faktor auf Grund der Kostenintensität

Massgebend zur Bestimmung der Kostenintensität ist die Vereinsrechnung des abgelaufenen Vereinsjahres:

CHF 30'000.00	bis	CHF 60'000.00:	Faktor: 1
CHF 60'000.00	bis	CHF 120'000.00:	Faktor: 2
über		CHF 120'000.00:	Faktor: 3

c) Einstufung nach Sportarten Swiss Olympic:

Einstufung 1 + 2	Faktor: 1.0
Einstufung 3 + 4	Faktor: 0.9
Ohne Einstufung	Faktor: 0.8

1.3.2 Maximal kann ein jährlicher Beitrag von CHF 18'000.00 pro Verein ausgeschüttet werden. Falls in einem Verein mehrere Sportarten auf Topniveau ausgeübt werden, ist nur ein Beitrag möglich.

1.3.3 Keine Beiträge werden geleistet an:

- Vereine, die keine Nachwuchsförderung betreiben
- Vereine, die bereits durch die Talent- und Leistungssportförderung Baselland (Stützpunkt) unterstützt werden.
- Wird ein Sonderbeitrag an Baselbieter Spitzenvereine geleistet, verfällt das Anrecht auf den Jahresbeitrag.

1.4. Der Regierungsrat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag anzupassen.

2. Beitragsgesuch:

Das Beitragsgesuch für Jubiläen ist bis spätestens 31. Dezember des Jubiläumjahres beim Sportamt einzureichen.

Das Gesuch um einen Starhilfebeitrag ist spätestens 6 Monate nach Vereins- oder Verbandsgründung beim Sportamt einzureichen.

Das Beitragsgesuch für einen Sonderbeitrag an Spitzenvereine ist bis spätestens 31. Januar des entsprechenden Kalenderjahres beim Sportamt einzureichen.

3. Verwendung von Logo / Inserate / Banden

Die kantonalen und regionalen Sportverbände, die Sportorganisationen und ihre Vereine, welche von Beiträgen aus dem Swisslos Sportfonds des Kantons Basel-Landschaft unterstützt werden, sind verpflichtet, auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen die Unterstützung aus dem Swisslos Sportfonds sichtbar zu machen. Falls dieser Gegenleistung nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen werden.

4. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinie gemäss RRB Nr. 105 vom 20. Januar 2009 für spezielle Beiträge an Verbände und Vereine wird aufgehoben.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 275 vom 22. Februar 2011 per 1. Januar 2011 in Kraft.

Verteiler:

- alle Direktionen
- Mitglieder des Regierungsrates
- Fachkommission für Sportfragen
- Finanzkontrolle
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Rechtsabteilung
- Sportamt